

Auf Grund des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Kreistag Greiz in seiner Sitzung am 11.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Greiz für die Kreismusikschule des Landkreises Greiz

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landkreis Greiz ist Träger einer kommunalen Musikschule. Die Einrichtung führt den Namen Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz.

(2) Die Kreismusikschule hat ihren Sitz in Greiz, verfügt über eine Nebenstelle in Berga und hat weitere Stützpunkte in Orten des Landkreises Greiz.

§ 2 Rechtsstatus

(1) Die Kreismusikschule ist eine öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Landkreises Greiz. Sie wird als Regiebetrieb des Landkreises geführt. Die Kreismusikschule Greiz ist durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als förderungsberechtigte Einrichtung anerkannt.

§ 3 Zweck und Zweckerfüllung, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von musischer Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Unterricht und Kursen in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Die Kreismusikschule hat die Aufgabe, Angebote zu unterbreiten, die eine Breiten- und Spezialausbildung in allen musischen und musikbezogenen Fachbereichen sowie in ausgewählten Künsten sichern. Dabei sind alte und neue Musik- und Kunsttraditionen ebenso zu fördern wie die Vorbereitung auf ein musikalisch-künstlerisches, musikpädagogisches und künstlerisches Berufsstudium sowie kultiviertes Laienschaffen.

(3) Die Kreismusikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel, die zur Verfügung stehen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Landkreis Greiz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kreismusikschule an den Landkreis Greiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Unabhängigkeit, Benutzer

(1) Die Kreismusikschule ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) An den Veranstaltungen der Kreismusikschule kann grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, Nationalität und Religion teilnehmen. Die Kreismusikschule kann jedoch ein Mindestalter und/oder eine Mindest- oder Höchstteilnehmerzahl festsetzen.

§ 5 Benutzungsbedingungen, Haftung

(1) Die Hausordnung der Kreismusikschule, die ihrer Nebenstellen und die aller durch die Kreismusikschule genutzten Räume sind von jedem Benutzer der Einrichtung zu beachten.

(2) Der Landkreis haftet den Benutzern nur für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unberührt hiervon bleibt die Haftung des Landkreises für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 03.06.2004

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat